

## **Förderverein Emmerstedt e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Emmerstedt.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt/OT Emmerstedt.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, im Helmstedter Ortsteil Emmerstedt, in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern und unter Einbeziehung der örtlichen Vereine, Institutionen, der kirchlichen- und politischen Gemeinde folgende Aufgaben zu erfüllen:

Verbesserung des Lebensraums Emmerstedt,  
 Erhaltung der gewachsenen Strukturen,  
 Förderung der Jugend- und Altenhilfe,  
 Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Entwicklung von Lösungen von aktuellen und zukünftigen örtlichen Problemen sowie Handlungskonzepten,  
 Mitwirkung an der nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des Lebensraums in Emmerstedt,  
 Mitwirkung bei der Schaffung eines kulturellen Dorfzentrums für junge und alte Mitbürger,  
 Mitwirkung an der Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes,  
 Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit weiteren Trägern und Vereinen,  
 Erarbeitung von Lösungsansätzen für örtliche Natur- und Umweltschutzprobleme, insbesondere energetischer Konzepte.

Alle Tätigkeiten will der Verein ideell und bei Bedarf materiell aus Beträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie durch unentgeltliche Hilfe unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, jeder Verein oder jede Gebietskörperschaft werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet abschließend der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein wird diese Satzung anerkannt.

- Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei juristischen Personen, Vereinen und Gebietskörperschaften durch deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist mit der Kündigung von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich und einem Mitglied des Vorstandes schriftlich anzuzeigen.

Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes möglich.

Ausstehende Beiträge müssen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gezahlt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme d. betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 4 Beiträge**

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand ist jederzeit möglich, wenn die Interessen des Verein dies erfordern oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen von ihm verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei natürlichen Personen beträgt das Mindestalter für das Stimmrecht 16 Jahre.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer/innen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vertreter oder ein Mitglied des Vorstandes leiten die Versammlung. Es ist ein Protokoll zu führen, welches von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertr. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in

und bis zu 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden die vier Erstgenannten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch d. Vorsitzende/n zusammen mit d. Stellvertreter/in oder einem der Vorgenannten zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 8 Wahlen u. Abstimmungen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus so werden dessen Aufgaben von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zudem zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren. Auch für sie gilt die Möglichkeit der Wiederwahl.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handaufheben, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl beantragen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/ dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit ent-

scheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke oder Angelegenheiten Ausschüsse bilden. § 8 der Satzung über die Beschlussfassung gilt entsprechend.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmstedt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.06.2013 verabschiedet.

Helmstedt, den 25.06.2013